

# Antrag zum Kauf und zur Verwendung von Feuerwerkskörper der Kategorie F2

## Antragsteller:

Vorname: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_  
PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_  
Tel: \_\_\_\_\_  
Mobil: \_\_\_\_\_  
Telefax: \_\_\_\_\_

## An:

Stadtverwaltung / Gemeinde / Stadt / Gemeindeverwaltung

Ansprechpartner/in:

Straße: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_  
PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

## Betreff: Antrag zum Kauf und zur Verwendung von Feuerwerkskörper der Kategorie F2

(Freistellung vom Verwendungsverbot des § 23 (1) 1. Halbsatz gemäß § 24 (1) der 1. SprengV.)

Für eine private Veranstaltung, zu der ich ein Kleinf Feuerwerk abbrennen möchte, bitte ich um die behördliche Genehmigung zur Freistellung vom Verwendungsverbot und zur Beschaffung der Feuerwerkskörper.

Für das Feuerwerk werden ausschließlich Feuerwerkskörper der Kategorie F2 benötigt und verwendet.

## Angaben zur verantwortlichen Person:

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
geboren am: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_

## Angaben zum Feuerwerk:

Ort: \_\_\_\_\_  
Datum: \_\_\_\_\_  
Beginn: \_\_\_\_\_  
Dauer: \_\_\_\_\_  
Anlass: \_\_\_\_\_

## Pyrotechnische Mittel:

- Vulkane, Fontänen und Feuertöpfe (Kategorie F2)
- Höhenfeuerwerk - Feuerwerksbatterien (Kategorie F2)

Datum, Unterschrift

## **Zu beachten vor dem Feuerwerk:**

Nicht jede Gemeinde bewilligt ein Feuerwerk. Manche grundsätzlich nicht, die meisten nur wenn ein besonderer Anlass vorliegt, wie z.B. ein runder Geburtstag. Ein Feuerwerk für einen 27. Geburtstag z.B. wird nicht immer bewilligt, auch bei sonst toleranten Gemeinden. Sparen Sie sich unnötige Kosten indem Sie vorher anfragen ob die Gemeinde Feuerwerke genehmigt oder dies grundsätzlich nicht tut, wenn Sie kein Befähigungsscheininhaber sind. Auch ein abgelehnter Antrag kostet Geld, deswegen:

Vorher fragen! Beste Fragestellung: „Was kostet bei Ihnen eine Ausnahmegenehmigung für ...?“ Eine Frage wie: „Bekommt man bei Ihnen eine Ausnahmegenehmigung für...“ kann schnell zu einem „Nein“ führen.

## **Erkunden Sie vorher den Abbrennplatz und zwar aus folgenden Gründen:**

1. Kann ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den Zuschauern oder anderen Personen eingehalten werden? Wir empfehlen bei Fontänen, Vulkanen und Brändern einen Sicherheitsabstand von 8 m. Ein Fehler in einem Vulkanpressling (z.B. Risse bei feuchten Lagerverhältnissen mit anschließender Trocknung) kann recht heftig durchzünden. Bei Höhenfeuerwerk ist man ab 20 m auf der sicheren Seite. Wir empfehlen 25-30 m. Zudem vermeiden Sie bei den Zuschauern bei einem längeren Feuerwerk Genickstarre.
  2. Kann ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Gebäuden eingehalten werden? Hier sollte darauf geachtet werden, dass kein Effekt an ein Gebäude anprallen oder sich über einem Gebäude ausschütten kann.
  3. Sind besonders schützenswerte oder besonders brandgefährdete Gebäude oder Anlagen in der Nähe wie z.B. Seniorenheime, Krankenhäuser, Tankstellen, Kirchen, Friedhöfe, historische Altstadt oder Naturschutzgebiet? Wenn ja, wird das Feuerwerk in aller Regel nicht genehmigt.
  4. Sind Bahnanlagen, Flugplätze, Schifffahrtswege oder Straßen in der Nähe? Hier ist zu klären was wie zu sperren ist. In jedem Falle muss die jeweilige dafür zuständige Behörde gehört werden. Eine Sperrung ist immer mit Gebühren behaftet.
  5. Haben Sie selbst genug Platz zum Entfernen vom pyrotechnischen Gegenstand nach Zündung? Dies dient Ihrer eigenen Sicherheit.
  6. Sind Eigentumsverhältnisse geklärt? Sie dürfen ohne Einwilligung des Grundstückseigentümers kein Feuerwerk durchführen. Manche Gemeinde verlangt dies auch schriftlich.
  7. Sind notwendige Anschlüsse für z.B. Strom vorhanden oder sind diese von irgendeiner anderen Stelle zu bekommen?
- Klären Sie ab, ob Sie im Falle einer Zuteilung der Genehmigung haftpflichtversichert sind. Nicht jede Versicherung versichert diese Risiken mit. Manche Gemeinde verlangt dies sogar als Auflage.

## **Beim Feuerwerk:**

Halten Sie sich an die Auflagen in der Ausnahmegenehmigung. Tun Sie das nicht und es kommt zu einem Schaden, so wird dies folgende Konsequenzen haben:

- Verlust des Versicherungsschutzes, sofern Sie versichert waren
- Empfindliches Bußgeld, möglicherweise Strafverfahren
- Schadenersatz

Leisten Sie den Anordnungen der Polizei / Feuerwehr folge, sollten diese vor Ort sein.

Halten Sie ausreichend Löschmittel bereit, dies ist meist in den Auflagen angegeben, wenn nicht, besorgen Sie sich 2 x ABC Löscher á 6 kg, 2 Eimer Wasser oder 1 Schaumlöscher, optional Löschspray, welches sich als sehr effektiv erwiesen hat.

Halten Sie einen Verbandskasten bereit, welcher auch Material zum Behandeln von Brandverletzungen beinhaltet.

Halten Sie sich an die Hinweise der Gebrauchsanleitung auf den Feuerwerkskörpern und - wenn angegeben - an die Sicherheitsabstände.

Machen Sie sich mit den gängigen Regelungen aus dem SprengG und der SprengV vertraut. Oder um es auf den Punkt zu bringen: Nehmen Sie keinesfalls Veränderungen an den pyrotechnischen Gegenständen vor, wie z.B. Manipulieren, Öffnen, Satzentnahme / Delaborieren. Dies ist jeweils mindestens eine teure Ordnungswidrigkeit bis hin zu einer Straftat.

Beachten Sie, dass Sie als Privatperson maximal 10 kg Nettoexplosivmasse (NEM) an pyrotechnischen Material in einem nicht ständig bewohnten Raum aufbewahren dürfen bei den Lagerklassen 1.4G + S. Die NEM muss seit 2011 auf dem pyrotechnischen Gegenstand ersichtlich sein. Überschreiten Sie dieses Limit handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Überschreiten Sie dieses Limit um mehr als 50% handelt es sich bereits um eine Straftat.

Leider schützt auch hier Unwissenheit vor Strafe nicht.

Noch Fragen?

**Wir beraten Sie gerne.**